

# **Viertes Corona-Steuerhilfegesetz**

**Regierungsentwurf**

**Übersicht**

**Stand: 16.02.2022**



## Inhaltsverzeichnis

---

1.	Einleitung .....	3
2.	Änderungen des Einkommensteuergesetzes .....	3
2.1	Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung.....	3
2.2	Verlängerung der degressiven Abschreibung .....	4
2.3	Verlängerung der Reinvestitionsfristen nach § 6b EStG .....	4
2.4	Fristverlängerung für Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG .....	4
2.5	Weitere Änderungen im EStG .....	4
3.	Änderungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung .....	5
3.1	Verlängerung der Steuererklärungsfristen .....	5
3.2	Fristverlängerung bei der zinsfreien Karenzzeit, der Festsetzung von Verspätungszuschlägen und nachträglichen Vorauszahlungen.....	5

## 1. Einleitung

---

Um die wirtschaftlichen Folgen der anhaltenden pandemiebedingten Einschränkungen gering zu halten und zusätzliche Investitionsanreize zu setzen, hat das Bundeskabinett am 16.02.2022 den Regierungsentwurf des Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (4. Corona-Steuerhilfegesetz - 4. Corona-StHG) beschlossen und damit das formale Gesetzgebungsverfahren eröffnet. Der Regierungsentwurf sieht u.a. eine Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung bis Ende 2023, eine dauerhafte Ausweitung des Verlustrücktragszeitraums auf zwei Jahre und eine Beibehaltung der degressiven AfA auch für 2022 vor. Zudem sind mehrere Verlängerungen der Steuererklärungsfristen für beratene sowie nicht-beratene Fälle und entsprechende Anpassungen der zinsfreien Karenzzeit und von weiteren relevanten Fristen für die Veranlagungszeiträume 2020, 2021 und 2022 geplant.

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Schaffung einer Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter (sog. „Superabschreibung“) ist nicht Teil des 4. Corona-StHG.

Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist voraussichtlich im ersten Halbjahr 2022 zu rechnen.

## 2. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

---

### 2.1 Verlängerung der erweiterten Verlustverrechnung

---

Mit dem vorangegangenen 3. Corona-StHG (BGBl. I 2021, S. 330) wurde der steuerliche Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro (bzw. bei Zusammenveranlagung auf 20 Mio. Euro) für die Veranlagungszeiträume (VZ) ab 2020 erweitert. Mit dem 4. Corona-StHG soll nun die erhöhte Verlustverrechnung auf die VZ 2022 und 2023 erstreckt werden (§§ 10d Abs. 1, 52 Abs. 18b Satz 2 EStG-E). Ab dem VZ 2024 sollen wieder die früheren Höchstgrenzen von 1 bzw. 2 Mio. Euro gelten (§ 52 Abs. 18b Satz 3 EStG-E).

Der Verlustrücktrag soll darüber hinaus ab dem VZ 2022 und dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet werden (§ 10d Abs. 1 Satz 2 EStG-E). Der Rücktrag soll zunächst wie bisher in den unmittelbar vorangegangenen VZ erfolgen. Sollte ein Ausgleich der negativen Einkünfte in diesem VZ nicht oder nur teilweise möglich sein, soll der Rücktrag insoweit in den zweiten dem Verlustentstehungsjahr vorangegangenen VZ erfolgen. Zugleich soll ab dem Verlustentstehungsjahr 2022 das bislang gemäß § 10d Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG bestehende Wahlrecht zur teilweisen Anwendung des Verlustrücktrags eingeschränkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich nur noch insgesamt gegen die Anwendung des Verlustrücktrags - zugunsten des Verlustvortrags (§ 10d Abs. 2 EStG) - entscheiden können (§ 10d Abs. 1 Satz 6 EStG-E).

Die weiteren Sätze des § 10d Abs. 1 EStG-E bestehen inhaltlich unverändert fort. So soll der Rücktrag insbesondere wie gewohnt vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen erfolgen.

Die Erweiterung des Verlustrücktrags gemäß § 10d Abs. 1 EStG-E soll gleichermaßen für die Körperschaftsteuer gelten (§ 8 Abs. 1 KStG). Keine Verbesserung soll mit dem 4. Corona-StHG dagegen bei der gewerbesteuerlichen Verlustverrechnung erreicht werden. Hier bleibt es dabei, dass § 10a Satz 1 GewStG keine Möglichkeit des Verlustrücktrags vorsieht.

#### Erstmalige Anwendung

Der erweiterte Rücktragszeitraum und die neuen Höchstbetragsgrenzen sollen erstmalig für den VZ 2022 anwendbar sein (§ 52 Abs. 18b Satz 2 EStG-E). Ab VZ 2024 sollen wieder die regulären Höchstbetragsgrenzen von 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung gelten (§ 52 Abs. 18b Satz 3 EStG-E).

## 2.2 Verlängerung der degressiven Abschreibung

---

Daneben ist eine Verlängerung der mit dem 2. Corona-StHG (BGBl. I 2020, S. 1512) eingeführten degressiven Abschreibung geplant. Diese soll weiterhin für die im Laufe des Jahres 2022 (vor dem 01.01.2023) angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ermöglicht werden (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG-E).

Wie bisher soll die degressive Abschreibung anstelle der linearen Abschreibung in Höhe von bis zu dem Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung, höchstens 25 Prozent, in Anspruch genommen werden können. Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG vorliegen, sollen diese unverändert neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden können.

### Erstmalige Anwendung

Die Regelung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 7 Abs. 1 des 4. Corona-Steuerhilfegesetz-E) und über die allgemeinen Anwendungsregelung des § 52 Abs. 1 EStG erstmalig für den VZ 2022 anzuwenden sein.

## 2.3 Verlängerung der Reinvestitionsfristen nach § 6b EStG

---

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG (§ 6b Abs. 3 Satz 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 5 sowie Abs. 10 Satz 8 EStG) sollen durch Anpassung der zugehörigen Anwendungsvorschrift in § 52 Abs. 14 EStG um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Fristverlängerung soll gelten, sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2023 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und aufzulösen wäre. Die Reinvestitionsfrist soll in diesen Fällen erst am Schluss des nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2024 endenden Wirtschaftsjahres enden (§ 52 Abs. 14 Satz 4, 5 und 6 EStG-E).

Laut Gesetzesbegründung soll die erneute Verlängerung der Reinvestitionsfrist die Liquidität der Unternehmen während der COVID-19-Pandemie erhalten, indem in diesem Zeitraum keine Reinvestitionen zur Vermeidung der Rücklagenauflösung mit Gewinnzuschlag erzwungen werden. Zudem soll dadurch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass aufgrund von Lieferengpässen die Fertigstellung von Reinvestitionsgütern nicht fristgerecht erfolgen kann.

## 2.4 Fristverlängerung für Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG

---

Auch für Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG soll die Investitionsfrist durch eine entsprechende Ergänzung der Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 16 EStG um jeweils ein Jahr verlängert werden. So soll die Investitionsfrist bei Investitionsabzugsbeträgen, welche in nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2020 endenden Wirtschaftsjahren beansprucht wurden, abweichend von § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG erst zum Ende des vierten, fünften oder sechsten (anstatt des dritten oder bereits verlängerten) auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres enden (§ 52 Abs. 16 Satz 3, 4 und Satz 5 EStG-E).

Diese Verlängerung soll laut Gesetzesbegründung ebenfalls die Liquidität der Unternehmen steigern und ihnen die Möglichkeit geben, die in 2022 auslaufende grundsätzlich dreijährige oder bereits verlängerte vier- oder fünfjährige Investitionsfrist zu verlängern. Damit können geplante Investitionen in 2023 nachgeholt werden, ohne die negativen steuerlichen Folgen wie die Verzinsung der Steuernachforderung aus der Rückgängigmachung der Investitionsabzüge tragen zu müssen.

## 2.5 Weitere Änderungen im EStG

---

Darüber hinaus sind folgende Änderungen im EStG hervorzuheben:

- Einführung der Steuerfreiheit für einen sog. Pflegebonus für bestimmte aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro (§ 3 Nr. 11b EStG-E). Der Pflegebonus soll vordergründig den Pflegekräften zugutekommen, die auf Intensivstationen in Krankenhäusern und anderen im Infektionsschutzgesetz genannten me-

dizinischen Einrichtungen tätig sind. Daneben sollen auch weitere in den Einrichtungen tätige Mitarbeiter wie Auszubildende oder Freiwillige von der Begünstigung erfasst sein. Begünstigt soll der Auszahlungszeitraum vom 18.11.2021 (Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz über die Gewährung von weiteren Prämien) bis zum 31.12.2022 sein. Daher soll die Regelung rückwirkend ab dem VZ 2021 anwendbar sein. Die Steuerfreiheit soll auch für Empfänger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II gelten.

- Verlängerung der Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld um sechs Monate bis zum 30.06.2022 (§ 3 Nr. 28a EStG-E).
- Verlängerung der durch das Jahressteuergesetz 2020 (BGBl. I 2020, S. 3096) eingeführten Homeoffice-Pauschale um ein Jahr bis zum 31.12.2022 (§ 52 Abs. 6 Satz 15 EStG-E).
- Erweiterung der Regelung zum Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt in Bezug auf die Registereintragung. Damit soll die Regelung auch auf Fälle anwendbar sein, in denen die Handelsschiffe in einem Seeschiffsregister eines anderen EU- oder EWR-Staates eingetragen sind (§ 41a Abs. 4 Satz 2 EStG-E).

### **3. Änderungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung**

---

#### **3.1 Verlängerung der Steuererklärungsfristen**

---

Über diese Maßnahmen hinaus soll die allgemeine gesetzliche Abgabefrist für Steuererklärungen für beratene Steuerpflichtige nach § 149 Abs. 3 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 erneut um drei Monate und nunmehr um insgesamt sechs Monate auf den 31.08.2022 verlängert werden. Die Frist wurde zuletzt durch das ATAD-Umsetzungsgesetz (BGBl. I 2021, S. 2035) bis zum 31.05.2022 verlängert. Hieran anknüpfend sollen auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 verlängert werden, jedoch in geringerem Umfang. Konkret sollen die Erklärungsfristen für 2021 um vier Monate (bis zum 30.06.2023) und für 2022 um zwei Monate (bis zum 30.04.2024) verlängert werden. Auch die Fristen für sog. Vorabanforderungen von Steuererklärungen nach § 149 Abs. 4 Satz 1 und 3 AO sowie für die Möglichkeit zur zusätzlichen Fristverlängerung in beratenen Fällen nach § 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO sollen im Gleichklang zu diesen Gesetzesanpassungen entsprechend verlängert werden.

Auch die für nicht beratene Steuerpflichtige geltenden Erklärungsfristen nach § 149 Abs. 2 Satz 1 AO sollen für den Besteuerungszeitraum 2021 um zwei weitere Monate und für den Besteuerungszeitraum 2022 um einen weiteren Monat verlängert werden.

#### **3.2 Fristverlängerung bei der zinsfreien Karenzzeit, der Festsetzung von Verspätungszuschlägen und nachträglichen Vorauszahlungen**

---

Die jeweils in entsprechendem Umfang verlängerte zinsfreie Karenzzeit nach § 233a Abs. 2 Satz 1 AO für Besteuerungszeiträume 2020 bis 2022 soll gleichermaßen für Nachzahlungs- wie für Erstattungszinsen gelten. Damit soll der Beginn des Zinslaufs nach § 233a Abs. 2 AO im Gleichklang zur Verlängerung der Erklärungsfrist nach § 149 Abs. 3 AO für den Besteuerungszeitraum 2020 um weitere drei Monate auf den 01.10.2022, für den Besteuerungszeitraum 2021 um vier Monate auf den 01.08.2023 sowie für den Besteuerungszeitraum 2022 um zwei Monate auf den 01.06.2024 verschoben werden.

Weitere Fristverlängerungen für Besteuerungszeiträume 2020 bis 2022 sollen für die Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 AO geregelt werden. D.h. auch Verspätungszuschläge sollen erst nach 20 (statt 17) Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres 2020, nach 18 (statt 14) Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres 2021 sowie nach 16 (statt 14) Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres 2022 festgesetzt werden.

Im Gleichklang zur Verlängerung der Erklärungsfristen nach § 149 Abs. 3 AO und der zinsfreien Karenzzeit nach § 233a AO für die VZ 2020 bis 2022 sollen die Fristen für die Festsetzung einer nachträglichen Vorauszahlung entsprechend verlängert werden (§ 52 Abs. 35d EStG-E). Damit soll in Fällen einer größeren Steuernachzahlung vermieden werden, dass die Nachzahlung in die Verzinsung nach § 233a AO fällt. Die Änderung soll gleichermaßen für die Einkommensteuer (§ 37 Abs. 3 Satz 3

EStG-E), Körperschaftsteuer (§ 31 Abs. 1 KStG) sowie Gewerbesteuer (§19 Abs. 3 Satz 2 und 3 GewStG-E) gelten. Damit sollen die Steuerpflichtigen auf Antrag die Möglichkeit haben, frühzeitig Steuerzahlungen zu leisten und Nachzahlungszinsen zu vermeiden.

Zu den geplanten Fristverlängerungen vgl. die folgende tabellarische Übersicht<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Fristverlängerungen ergeben sich aus einer Neufassung bzw. Ergänzung von Art. 97 § 36 Abs. 3, 4 und 5 EGAO-E, § 52 Abs. 35d EStG-E und § 36 Abs. 5b GewStG-E. Die darin ebenfalls entsprechend verlängerten Fristen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, sind in der Tabelle nicht enthalten.

VZ	Ablauf der Abgabefrist für Steuererklärung, beratene Fälle (§ 149 Abs. 3 AO)		Fristablauf für Vorabanforderung, beratene Fälle (§ 149 Abs. 4 AO)		Fristablauf für Verlängerung der Abgabefrist der Steuererklärung, beratene Fälle (§ 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)		Fristbeginn für Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 Abs. 2 Nr. 1 AO)	
	aktuell	neu	aktuell	neu	aktuell	neu	aktuell	neu
2020	31.05.2022	<b>31.08.2022</b>	31.05.2022	<b>31.08.2022</b>	31.05.2022	<b>31.08.2022</b>	01.06.2022	<b>01.09.2022</b>
2021	28.02.2023	<b>30.06.2023</b>	28.02.2023	<b>30.06.2023</b>	28.02.2023	<b>30.06.2023</b>	01.03.2023	<b>01.07.2023</b>
2022	28.02.2024	<b>30.04.2024</b>	28.02.2024	<b>30.04.2024</b>	28.02.2024	<b>30.04.2024</b>	01.03.2024	<b>01.05.2024</b>

VZ	Zinsfreie Karenzzeit, Beginn des Zinslaufs (§ 233a Abs. 2 Satz 1 AO)		Fristablauf für Festsetzung von nachträglichen Vorauszahlungen <sup>2</sup> (§ 37 Abs. 3 Satz 3 EStG, § 31 Abs. 1 KStG, § 19 Abs. 3 GewStG)		Ablauf der Abgabefrist für Steuererklärung, nicht- beratene Fälle (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO)	
	aktuell	neu	aktuell	neu	aktuell	neu
2020	01.07.2022	<b>01.10.2022</b>	31.03.2022	<b>30.09.2022</b>	31.10.2021	n/a
2021	01.04.2023	<b>01.08.2023</b>	31.03.2023	<b>31.07.2023</b>	31.07.2022	<b>30.09.2022</b>
2022	01.04.2024	<b>01.06.2024</b>	31.03.2024	<b>31.05.2024</b>	31.07.2023	<b>31.08.2023</b>

<sup>2</sup> Laut Gesetzentwurf sollen auch die bereits am 31.03.2021 abgelaufenen Fristen für nachträgliche Vorauszahlungen für den VZ 2019 auf den 30.09.2021 verlängert werden.

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2022 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
All Rights Reserved.

ED None

EY ist bestrebt, die Umwelt so wenig wie möglich zu belasten. Diese Publikation wurde auf FSC®-zertifiziertem Papier gedruckt, das zu 60 % aus Recycling-Fasern besteht.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/de](http://ey.com/de)



Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Flughafenstraße 61  
70629 Stuttgart  
Telefon: (0711) 9881 - 0

Internet: <http://www.de.ey.com>

---

**Verfasser**  
National Office Tax

Copyright: Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Es wird - auch seitens der jeweiligen Autoren - keine Gewähr und somit auch keine Haftung übernommen, z.B. für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.